



A-Post
Gemeinderat Lichtensteig
Hauptgasse 12
Postfach 161
9620 Lichtensteig

28. Juli 2017

Geschäft Nr. 17-3624
Gemeinde Lichtensteig: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Ziegelhüttenbach**

Der Ziegelhüttenbach verläuft heute in zwei Leitungen in der Uttenwilerstrasse bis zur Parzelle 715. Auf der Parzelle 715 vereinigt sich der Ziegelhüttenbach mit dem von Süden zufließenden ebenfalls eingedolten Meienbergbach. Die beiden Bäche queren in einem Durchlassbauwerk die Loretostrasse. Der eingedolte Ziegelhüttenbach soll ab der Eindolung bei der Uttenwilerstrasse bis zur Parzelle 488 geöffnet werden. Der Raum für die Realisierung des Bachöffnungsprojekts wird mit dem vorliegenden Baulinienplan gesichert.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen. Hierzu ist anzufügen, dass zum Vollzug des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG), welches am 1. Oktober 2017 in Rechtskraft treten wird, hinsichtlich der Gewässerräume noch offene Fragen bestehen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 Planerlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Planerlass)
- Amt für Wasser und Energie (inkl. 1 Planerlass)